

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „MusikPlus“ (Satzung)

Vom 5. Juni 2025

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S.):

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 18. Juni 2025

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „MusikPlus“ (Satzung)
Vom 5. Juni 2025

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 2. Juni 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 5. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad
§ 3	Zugang zum Masterstudium
§ 4	Studienaufbau und Studienvolumen
§ 5	Module und Bildung der Gesamtnote
§ 6	Masterpraktikum
§ 7	Masterarbeit
§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „MusikPlus“ an der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Fach Musik, der Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik sowie den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Grundschulen erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Musikhochschule Lübeck den Abschlussgrad „Master of Education (M.Ed.)“ (Lehramt an Grundschulen).

§ 3 Zugang zum Masterstudium

Der Zugang zum Masterstudium bestimmt sich nach der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für die Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 4 Studienaufbau und Studienvolumen

Das Masterstudium setzt sich zusammen aus

1. dem Studium des Faches Musik im Umfang von 16 Leistungspunkten,
2. dem Studium der Erziehungswissenschaft, der Musikpädagogik und der Fachdidaktik im Umfang von 42 Leistungspunkten,
3. dem Studium der Grundlagen von Deutsch und Mathematik im Umfang von 20 Leistungspunkten,
4. dem Masterpraktikum im Umfang von 16 Leistungspunkten,
5. dem Abschlussmodul mit der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten,
6. Ergänzungsmodulen, die aus den Wahlelementen des geltenden Wahlkataloges oder im Rahmen freier Lehrveranstaltungen des übrigen Lehrangebots zu wählen sind, um das in Leistungspunkten bemessene Studienvolumen des Studiengangs zu erreichen.

Das Studienvolumen beträgt 58 Semesterwochenstunden (SWS); es kann abhängig von den gewählten Wahlpflichtelementen abweichen.

§ 5 Module und Bildung der Gesamtnote

Die folgende Tabelle regelt,

- a) welche Module der Studiengang an der Musikhochschule umfasst,
- b) wie viele Leistungspunkte (LP) mit dem Bestehen einer Modulprüfung erworben werden,
- c) ob und mit welcher Gewichtung die Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden:

Modul	Bezeichnung	LP	Anteil der Modulnote an der Gesamtnote
Fachpraxis 1	MEMP-FP 1	7	
Fachpraxis 2	MEMP-FP 2	9	15%
Ergänzungsmodul 1	MEMP-9.5	10	
Erziehungswissenschaft	MEMP-EW	9	15%
Musikpädagogik	MEMP-MUP	13	15%
Fachdidaktik 1	MEMP-FD 1	10	
Fachdidaktik 2	MEMP-FD 2	10	15%
Grundlagen Deutsch/Mathematik 1	MEMP-DM 1	10	5%
Grundlagen Deutsch/Mathematik 2	MEMP-DM 2	10	5%
Masterpraktikum	MEMP-Prakt	16	15%
Abschlussmodul	MEMP-Marb	16	15%

§ 6 Masterpraktikum

Das Masterpraktikum umfasst einen Praxistag und ein Blockpraktikum. Näheres zu den Zielen, der Durchführung und den Anforderungen des Praktikums sowie zur Betreuung der Studierenden und der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum enthalten die Modulbeschreibungen.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist als schriftliche Abschlussarbeit innerhalb von 16 Wochen anzufertigen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Das Thema der Arbeit kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas einmal zurückgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit oder das Abschlussprojekt Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Masterarbeit soll einen Mindestumfang von 125 000 Zeichen haben. Ihr ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 5. Juni 2025

Professor Dr. Bernd Redmann
Präsident der Musikhochschule Lübeck